

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit int. Grünordnung

"SO Erneuerbare Energien Solarpark Wachlkofen"



A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

A.1 Art baulicher Nutzung

 Sondergebiet "SO-Energie"

A.2 Maß baulicher Nutzung

GRZ 0,5 maximal zulässige Grundflächenzahl, hier max. 0,5
H_{max} 3,5 m maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen, hier max. 3,5 m über der Bestandsgeländeoberkante zulässig

A.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze
 Zaun

A.4 Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

 Private Grünfläche, hier Grünland mit Bezug zu textlicher Festsetzung C.3.2.1
 Private Grünfläche, hier Grünland innerhalb von Bauftenstern mit Bezug zu textlicher Festsetzung C.3.2.1
 Fläche mit Pflanzbindung mit Bezug zu textlicher Festsetzung C.3.1.1
 Fläche für die Landwirtschaft hier Intensivgrünland

A.5 Bemaßung

 0,01 Bemaßung in Meter

A.6 Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahmen

 bestehendes Gelände (DGM 1 bayerische Vermessungsverwaltung)
Höhenlinien 1,0 m Schritte in m üNN

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

 bestehende Flurgrenze
 Gemarkungs- und Gemeindegrenze
 bestehende Flurnummer, hier z.B. 1037/1
 bestehende Hausnummer, hier z.B. 18a
 geplante Module
 Wald / Feldgehölz
 Mittelspannungsleitung der Bayernwerke

Nutzungsschablone als Hinweis
SO
GRZ max. 0,5
H max. 3,5 m

PRÄAMBEL

Der Markt Frontenhausen erläßt
gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250) durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist" und

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist diesen Bebauungsplan als S a t z u n g.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "SO Erneuerbare Energien Solarpark Wachlkofen" ist die Planzeichnung M 1:1000 vom  maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Erneuerbare Energien Solarpark Wachlkofen" besteht aus:

- Planzeichnung (M 1:1000) mit zeichnerischem Teil und den planlichen und textlichen Festsetzungen
- Begründung vom 
- Umweltbericht vom 
-  Vorhaben- und Erschließungsplan vom 

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gem. §12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

1.2 Sondergebiet "Energie" gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage".
Zulässig ist die Errichtung von freistehenden, nicht nachführbaren, reflexionsarmen Photovoltaikanlagen. Diese sind als nach Süden ausgerichtete Modultische ohne Fundamente mittels geramter bzw. geschraubter Stahlprofile aufzustellen. Es sind schwermetaulfreie Module zu verwenden. Zwischen den Modulreihen sind mindestens 3 m breite, besonnte Streifen freizulassen.
Außerdem zulässig sind bauliche Anlagen, die für den technischen Betrieb erforderlich sind, Anlagen zur Energiespeicherung sowie Zaananlagen, Gebäude für Transformatoren oder Energiespeicher müssen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
Nebenanlagen mit möglichen Schallemissionen (Trafo, Wechselrichter, Speicher) sind nur mit einem Mindestabstand von 100 m zu bestehenden Wohngebäuden zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 maximal zulässige Grundflächenzahl
2.1.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl 0,50 bezogen auf die Fläche des Sondergebietes (=Sondergebiet inkl. der Fläche mit Pflanzbindung 28.967qm)
Die Grundfläche für PV-Module ist als deren Horizontalprojektion definiert. Die zulässige Grundfläche für Trafogebäude und Stromspeicher wird auf max. 120 qm begrenzt
2.2 Maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen
2.2.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird vom vorhandenen Gelände bis zur Oberkante der Modultische bzw. für Gebäude (Trafo) vom Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhautoberkante bzw. Oberkante Attika gemessen. Die maximalen Wand- und Firsthöhen definieren sich durch Festsetzung durch Planzeichen, hier max. 3,50m.
2.2.2 Es ist ein Mindestbodenabstand der Solarmodule von 0,80m einzuhalten.

2.3 Geländeveränderungen

2.3.1 Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig.

3. Grünordnung

3.1 Pflanzbindungen:

3.1.1 Fläche für Pflanzbindung
Innerhalb der Fläche mit Pflanzbindung sind je angefangene 100 qm Fläche mindestens 25 heimische Sträucher in der Qualität v.Str. 80-100 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pkt. 5.4.3) zu pflanzen. Die Pflanzung der Sträucher soll als zwei- dreireihige Hecke mit einem Abstand von ca. 1,5 m untereinander ausgeführt werden.
Das Heckengebüsch ist als freiwachsendes Heckengebüsch, nicht als Schnitthecke, mit einer Breite der Reihen von ca. 5,0m zu entwickeln.
Für die Anlage des Gebüschs sind mind. acht verschiedene Arten gemäß der Pflanzliste zu verwenden und in etwa gleichen Anteilen zu pflanzen. Die un bepflanzten Randflächen sind als Krautsaum anzulegen. Es ist gebietsheimisches Pflanzenmaterial zu verwenden. Ein auf den Stock setzen der Sträucher ist frühestens alle 15 Jahre zulässig. Bei Ausfall von Pflanzen ist in der festgesetzten Qualität in der darauffolgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen. Bestehende (dem Zieltypen entsprechende) Gehölze können angerechnet werden. Es sind keine baulichen Anlagen innerhalb der Fläche zulässig. Die Hecken sind ohne Unterbrechung zu pflanzen.

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

3.2 Sonstige Grünflächen:

3.2.1 Die privaten Grünflächen innerhalb und außerhalb der Bauflächen sind als frische, artenreiche Extensivwiesen (gem. BayKompV, BNT G212) anzulegen und dauerhaft zu pflegen.
Es ist ausschließlich gebiets eigenes Saatgut (vorzüglich Heudrusch aus artenreichen Wiesen des Gemeindegebietes oder der näheren Umgebung) zu verwenden. Die Anlage ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen. Dabei sind ausschließlich insektenfreundliche Mähwerke zu verwenden. Eine Schnitthöhe von 10 cm darf nicht unterschritten werden. Das Mähgut ist abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten. Die erste Mahd ist nach einer Entwicklungsphase von zwei Jahren nicht vor dem 15. Juni erlaubt. In Randbereichen sind bei jeder Mahd auf rund 50% der Gesamtlänge (auf wechselnden Abschnitten) Säume mit in einer Breite von mindestens 2m auszusparen.
Alternativ können die Flächen extensiv beweidet werden. Eine Über- oder Unterbeweidung ist zu vermeiden. Die Nutzung als Standweide ist unzulässig. Organische und mineralische Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

3.2.2 Sonstige Grünflächen sind entweder als Wiesen- oder Rasenfläche oder als Baum-/Strauchpflanzung anzulegen.

3.3 Zeitpunkt der Pflanzung / Nachpflanzung:

3.3.1 Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme der Module zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

3.3.2 Bei Ausfall einer Art ist in der Vegetationsperiode nach Ausfall entsprechenden der festgesetzten Arten und Qualitäten Ersatz zu leisten.

3.4 Sonstige Festsetzungen:

3.4.1 Neupflanzungen von Koniferen wie z. B. Thuja, Fichte, Zypresse, Kirschloorbeer und Tanne als Solitär oder Hecke sind nicht zulässig.

4. Sonstige Festsetzungen

4.1 Blendschutz

Sollten nach Inbetriebnahme der PV-Flächen Blendwirkungen für Wohngebäude oder Straßen in der Umgebung festgestellt werden, sind geeignete Abschirmmaßnahmen (Anbringung eines Sichtschutzes, etc.) durchzuführen.

4.2 Rückbauverpflichtung und nachfolgende Flächennutzung

Bei einer dauerhaften Aufgabe der PV-Nutzung sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich aller elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen rückstandsfrei zu entfernen.
Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

5. Wasserwirtschaft

5.1 Sämtliches Niederschlagswasser ist auf der Fläche breitflächig zu versickern.

6. Einfriedungen / Stützmauern

6.1 Einfriedungen

Die Lage der Einfriedung gem. Festsetzungen durch Planzeichen ist bindend. Maximale Zaunhöhe: 2,20 m.
Ausführung als Maschendraht- oder Stabmattenzaun ohne Sockel.
Die Zaunanlage ist durchlässig für Klein- und Mittelsäuger sowie Hühnervögel auszuführen (z.B. Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 15 cm, ausreichende Maschenbreite (min. 15 cm) im bodennahen Bereich, Einbau von Durchschlupfröhren mit Mindestquerschnitt 15 cm und im Minimalabstand von 50 Meter.

D. HINWEISE DURCH TEXT:

1. Erschließung (Ver- und Entsorgung, ohne Verkehr)

1.1 Trinkwasserversorgung

1.1.1 Es ist keine Trinkwasserversorgung erforderlich.

1.2 Brandschutz

1.2.1 Zugänglichkeit:
Sperrvorrichtungen zum Gelände und zu Gebäuden sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Es ist vom Betreiber sicherzustellen, dass im Schadensfall die Anlage stromlos geschaltet wird. Für eine gewaltlose Zugänglichkeit sollte in Absprache mit dem zuständigen Sachversicherer und der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 (nicht VdS anerkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden.

1.2.2 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken:
Hier gelten die Vorgaben derBayBO Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" (DIN 14090, Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.

1.2.3 Ansprechpartner:
Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zukönnen, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit einesVerantwortlichen für die Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

1.3 Abwasserentsorgung

1.3.1 Es fällt kein Abwasser an.

1.4 Oberflächenwasserbeseitigung

1.4.1 Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch breitflächige Versickerung.
1.4.2 Die geplanten Maßnahmen können durch wild abfließendes Wasser betroffen sein und bewirken selbst auch Veränderungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es für die bestehende Bebauung wie auch für künftige Bebauung bei Starkniederschlägen zu keinen belastenden Nachteilen kommt. Auf § 37 WHG wird hingewiesen.

1.5 Sparten

1.5.1 Die mit Erdbewegungen beauftragten Firmen sind anzuhalten, sich vor Beginn der Bauarbeiten über eventuell vorhandene Versorgungsleitungen bei den jeweiligen Sparten zu informieren.

2. Immissionsschutz

2.1 Die PV-Anlage ist so zu errichten, dass keine Belästigungen wie z.B., Lichtimmissionen (z.B. Blendwirkung) auftreten.
2.2 Bei der Errichtung von Trafostationen ist darauf zu achten, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.
2.3 Hinsichtlich Lärmimmissionen durch die Photovoltaikanlage (z.B. Trafo, etc.) ist die TA-Lärm unter Berücksichtigung von Vorbelastungen zu beachten.
2.4 Mit dem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens können von der Genehmigungsbehörde Immissionsgutachten verlangt werden.
2.5 Durch die bestehende Landwirtschaft und den damit verbundenen Verkehr ist mit Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen zu rechnen.

3. Altlasten/Boden

3.1 Die vorliegenden Böden sind durch Analytik zu bewerten (Schadstoffgehalt nach LAGA/DepV) und bei zulässigen Maßnahmen (z.B. Verfüllungen) zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen (z.B. Erdaushubdeponie). Bei Ergebnissen über Z1,1 oder DK 0 ist die zuständige Abfallrechts-/Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.2 Werden organoleptische Auffälligkeiten oder Störstoffe festgestellt, ist ebenso die zuständige Abfallrechts-/Bodenschutzbehörde zu informieren um die nächsten Schritte hinsichtlich Deklaration und weiterer Maßnahmen (Erkundung) festzulegen.

3.3 Auffüllmaßnahmen: Es dürfen ausschließlich Böden aus der Region (d.h. Kommune oder im Umgriff der Flächen) oder analysierte Böden deren Zuordnungsklasse nach LAGA keine Verschlechterung darstellt (z.B. vorliegend LAGA Z 0 > keine Auffüllung mit LAGA Z 1-1), Verwendung finden. Einzige Ausnahme stellt die Verwertung von aufbereitetem Bauschutt, (Recyclingmaterial), der die Anforderungen zum Boden- und Grundwasserschutz erfüllt, im Bereich der Gebäude und Verkehrsflächen dar.

3.4 Der Mutterboden, welcher bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Es ist die DIN 19731 insbesondere Kapitel 7.2 welche den Ausbau, die Trennung und die Zwischenlagerung des Bodenmaterials regelt, einzuhalten.

4. Denkmalschutz

4.1 Archäologische Bodenfunde sind gem. Art. 8 DSchG meldepflichtig.
4.2 Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität, Bodeneingriffe sind deshalb auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken.

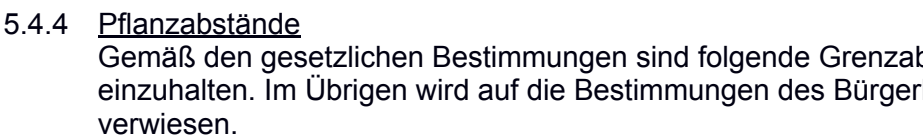
5. Grünbereiche und Schutzzonen

5.1 Baumbestände sind während der Baumaßnahmen nach DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen.
5.2 Im Nahbereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist das Pflanzen tiefwurzelnder Bäume unzulässig. Bei Unterschreitung der Mindestabstände sind geeignete Schutzmaßnahmen (wie z.B. Schutzhülle) gemäß dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ vorzusehen.
5.3 Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
5.4 Art der zu pflanzenden Bäume und Sträucher: Sinngemäße Artenweiterung aus heimischen Bäumen und Sträuchern sind zulässig.
5.4.1 Großkronige Bäume: (Pflanzqualität: Solitär oder Stammbusch 3xv StU 16-18)
Acer campestre – Spitzahorn
Acer platanoides – Bergahorn
Acer pseudoplatanus – Birke
Betula pendula – Rotbuche
Fagus sylvatica – Vogelkirsche
Prunus avium – Stieleiche
Quercus robur – Winterlinde
Tilia cordata –
5.4.2 Kleinkronige Bäume: (Pflanzqualität: Solitär oder Stammbusch 3xv StU 16-18)
Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Sorbus aucuparia – Haselnuss
Sorbus torminalis – Pfaffenbüchen
Sorbus aria – Gemeine Heckenkirsche
Malus in Arten und Sorten – Schlehe
Pyrus in Arten und Sorten – Faulbaum
Prunus in Arten und Sorten – Hecken-Rose
Prunus avium in Arten und Sorten – Sal-Weide
Sambucus nigra – Holunder
Viburnum opulus – Wasser-Schneeball
5.4.3 Sträucher auch für frei wachsende Hecken, als Heister: (Pflanzqualität: v. Str. Hoe 60 - 100)
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus mas – Kornelkirsche
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Corylus avellana – Haselnuss
Euonymus europaeus – Pfaffenbüchen
Lonicera xylosteum – Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa – Schlehe
Rhamnus frangula – Faulbaum
Rosa canina – Hecken-Rose
Salix in Arten – Sal-Weide
Sambucus nigra – Holunder
Viburnum opulus – Wasser-Schneeball
5.4.4 Pflanzabstände
Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Grenzabstände für Pflanzungen einzuhalten. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBG) verwiesen.
Zu Nachbargrundstücken (Art. 47 AGBG):
Mindestens 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0m Wuchshöhe
Mindestens 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
Zu Landwirtschaftlichen Flächen (Art. 48 AGBG):
Mindestens 4,0 m bei Bäumen über 2,0m Wuchshöhe, wenn dadurch dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichtes erheblich beeinträchtigt wird.

5.4.5 Rückbau: Es ist im Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen, ob es sich bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen oder anderen geschaffenen Grünstrukturen im Geltungsbereich um einen Eingriff im Sinne des dann geltenden Naturschutzrechts handelt. Die Vorschriften des Biotop- und Artenschutzes sind hierbei zu beachten.

6. Sonstige Hinweise

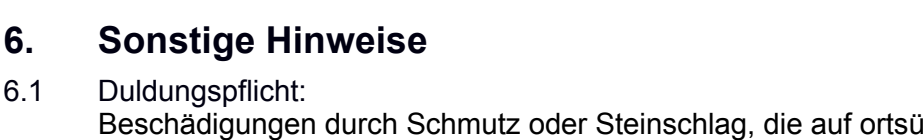
6.1 Duldungspflicht:
Beschädigungen durch Schmutz oder Steinschlag, die auf ortsübliche Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen oder ordnungsgemäße Landwirtschaft zurückzuführen sind, sind vom Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage zuzulden und führen zu keinerlei Schadensersatzansprüchen.
6.2 Systemschnitt als Hinweis



6.3 Rückbau: Es ist im Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen, ob es sich bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen oder anderen geschaffenen Grünstrukturen im Geltungsbereich um einen Eingriff im Sinne des dann geltenden Naturschutzrechts handelt. Die Vorschriften des Biotop- und Artenschutzes sind hierbei zu beachten.

6. Sonstige Hinweise

6.1 Duldungspflicht:
Beschädigungen durch Schmutz oder Steinschlag, die auf ortsübliche Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen oder ordnungsgemäße Landwirtschaft zurückzuführen sind, sind vom Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage zuzulden und führen zu keinerlei Schadensersatzansprüchen.
6.2 Systemschnitt als Hinweis



7. Abfallbeseitigung

7.1 Es fallen keine Abfallbeseitigung.

8. Artenschutz

8.1 Erforderliche Rodungen, Gehölzrückschnitte bzw. auf den Stock setzen von Gehölzen sowie Baufeldräumungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.10. – 28.02.) vorgenommen werden. Anderenfalls ist sicher zu stellen, dass keine brütenden Vögel oder andere geschützte Arten betroffen sind (z.B. durch ökologische Bauleitung während der Baufeldräumung).

Verfahrensvermerke

- Der Markt Frontenhausen hat in der Sitzung vom 27.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.xxxx hat in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.xxxx hat in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.xxxx wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.xxxx wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
- Der Marktrat Frontenhausen hat mit Beschluss des Marktrats vom xx.xx.xxxx den Bebauungsplan in der Fassung vom xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen.

Frontenhausen, den
Markt Frontenhausen
Dr. Franz Gassner, Erster Bürgermeister Siegel

....., den
Markt Frontenhausen Siegel
Dr. Franz Gassner, Erster Bürgermeister

..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Frontenhausen, den
Markt Frontenhausen
Dr. Franz Gassner, Erster Bürgermeister Siegel

PLANINHALT

vorhabenbezogener Bebauungsplan

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....